

Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV)

Vom 18. Juni 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 30 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾, Artikel 22a Absatz 4 des Bildungsgesetzes²⁾, Artikel 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung³⁾ und Artikel 3 der Berufsbildungsverordnung⁴⁾

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt Vollzugsfragen zur Organisation der Kantonsschule, der Sportschule, der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule sowie des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales. Sie legt das kantonale Angebot fest.

2. Schulorganisation

2.1. *Rechte und Pflichten der Lernenden und Studierenden*

Art. 2 *Ausserordentliche Teilnahme an Bildungsgängen*

¹ Die Berufsbildungskommission und die Aufsichtsgremien der Schulen können zum ausserordentlichen Besuch von Bildungsgängen Regelungen erlassen, namentlich zum Zugang, zum Umfang der Teilnahme und zur allfälligen Tragung von Kosten.

Art. 3 *Disziplinarrecht*

¹ Für den Erlass der Disziplinarordnung sind die Aufsichtsgremien zuständig.

² Als Mittel zur Ahndung von disziplinarischen Verstössen dienen in einfachen Fällen Ermahnung, Verweis, Geldbusse oder der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht sowie die Wegweisung von einer Prüfung.

³ In schweren Fällen kann, je nach Typ des Bildungsgangs, auch die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses als Sanktion vorgesehen werden.

¹⁾ GS II A/3/2

²⁾ GS IV B/1/3

³⁾ GS IV B/51/1

⁴⁾ GS IV B/51/2/1

IV B/1/5

Art. 4 *Kostenbeteiligung gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Bildungsgesetzes*

¹ Die Aufsichtsgremien bestimmen über die Einzelheiten der Kostentragung für ihre Schule.

Art. 5 *Mitwirkung der Lernenden*

¹ Die Lernenden können sich innerhalb der Schule organisieren.

² Das Organisationsstatut der Schülerorganisation unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hört in diesem Fall ihre Schülerorganisation vor dem Erlass wichtiger Regelungen an.

⁴ Eine Vertretung der Schülerorganisation kann am Konvent der Lehrpersonen teilnehmen, soweit nicht Fragen der Lehrpersonen oder persönliche Belange einzelner Lernender behandelt werden.

2.2. Unterricht

Art. 6 *Anzahl und Grösse der geführten Klassen*

¹ Das Departement bewilligt jährlich die Anzahl der von den Schulen geführten Klassen und achtet dabei auf angemessene Klassengrössen.

² Für die Bildung einer Klasse gilt ein Richtwert von 20 Lernenden. Nach Massgabe der gewählten Unterrichtsform oder aus betrieblichen Gründen kann von diesem Wert abgewichen werden.

Art. 7 *Lehrmittel*

¹ Über den Einsatz von Lehrmitteln entscheidet die Schulleitung.

2.3. Schulleitung und Konvent

Art. 8 *Wahl der Schulleitung*

¹ Der Konvent der Lehrpersonen und das Aufsichtsgremium haben gegenüber dem Regierungsrat als Wahlbehörde der Schulleitung ein Anhörungsrecht.

Art. 9 *Aufgaben der Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist neben den Aufgaben gemäss Artikel 3 der Schulorganisationsverordnung (SOV)¹⁾ zuständig für:

- a. Entscheide gegenüber Lernenden und Studierenden;
- b. den Einsatz der Lehrpersonen;
- c. die befristete Anstellung von Lehrpersonen.

¹⁾ GS IV B/1/4

Art. 10 Konvent der Lehrpersonen

¹ Der Konvent der Lehrpersonen behandelt unter dem Vorsitz der Schulleitung Schulangelegenheiten.

² Er kann zuhanden der Aufsichtsgremien Anträge stellen und Anregungen machen.

³ Er wählt eine Vertretung der Lehrerschaft, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teilnimmt.

⁴ Das zuständige Aufsichtsgremium kann dem Konvent weitere Aufgaben zuweisen.

2.4. Ergänzende personalrechtliche Bestimmungen für Lehrpersonen

Art. 11 Pensum der Lehrpersonen

¹ Das Vollzeitpensum für Lehrpersonen beträgt in Lektionen zu 45 Minuten:

a. am Gymnasium und der Fachmittelschule: 23 Lektionen;

b. an den Berufsfachschulen: 26 Lektionen.

² An der Sportschule sowie bei Brücken- und Integrationsangeboten gelten die Bestimmungen für die Volksschule sinngemäss.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Entlastung der Lehrpersonen mit Zusatzaufgaben.

Art. 12 Altersentlastung

¹ Lehrpersonen werden ab dem 60. Altersjahr mit zwei Lektionen entlastet, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel des Vollzeitpensums umfasst.

² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollumfangs wird mit einer Lektion entlastet.

2.5. Bestimmungen zur Aufsicht

Art. 13 Grösse und Zusammensetzung der Aufsichtsgremien

¹ Ein Aufsichtsgremium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt neben den Mitgliedern auch das Präsidium.

² Bei der Zusammensetzung der Gremien sollen die abgebende Schulstufe, die weiterführenden Bildungsgänge sowie die einschlägige Berufswelt angemessen vertreten sein.

IV B/1/5

2.6. Besondere Bestimmungen für die Sportschule

Art. 14 *Sportschule als Teil der Kantonsschule*

¹ An der Kantonsschule wird neben dem Gymnasium und der Fachmittelschule die Sportschule als Oberstufe der Volksschule für sportlich hochbegabte Lernende geführt.

² Der Kantonsschulrat kann einen Beirat aus Vertretungen der involvierten Sportverbände einsetzen.

³ Für die Sportschule wird eine eigene Rechnung geführt.

⁴ Die Rechnung wird jährlich durch die Finanzkontrolle revidiert, welche jeweils zuhause des Departements einen Revisionsbericht erstellt.

Art. 15 *Betrieb der Sportschule*

¹ Der Schulbetrieb richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für die ordentliche Sekundarstufe I.

² Das Departement kann Abweichungen bewilligen, wenn dies für die Schule aus betrieblichen Gründen nötig ist.

Art. 16 *Schulgeld und Elternbeitrag für die Sportschule*

¹ Der Gemeindebeitrag beträgt pro Jahr für jeden Glarner Schüler und jede Glarner Schülerin 12 000 Franken.

² Für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons beträgt das Schulgeld 15 000 Franken.

³ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt für alle Lernenden 2000 Franken pro Jahr.

Art. 17 *Schulgeld für ausserkantonale Lernende am Gymnasium und an der Fachmittelschule*

¹ Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach dem Regionalen Schulgeldabkommen 2001 der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost).

2.7. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZGS)

Art. 18 *Schule als Lehrbetrieb*

¹ Im Rahmen der beruflichen Grundbildung kann die Schule als Lehrbetrieb auftreten.

² Die Schulleitung handelt dabei als Arbeitgeberin.

³ Die Schule kann im Rahmen eines Lehrbetriebsverbands die Rolle des Leitbetriebs übernehmen.

Art. 19 *Schule als Höhere Fachschule*

¹ Im Rahmen von Bildungsgängen auf Stufe Höhere Fachschule kann die Schule mit Praktikumsbetrieben Vereinbarungen abschliessen.

² Mit der Vereinbarung wird insbesondere die Rollenteilung zwischen Schule und Betrieb gegenüber den Studierenden geregelt.

2.8. Weitere Organe der Berufsbildung**Art. 20** *Berufsbildungskommission, a. Zusammensetzung*

¹ Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Aufsichtsgremien und der Schulleitung der Berufsfachschulen im Kanton sowie einer Vertretung der Fachstelle Berufsbildung.

Art. 21 *Berufsbildungskommission, b. Aufgaben*

¹ Die Berufsbildungskommission erlässt die schulübergreifenden Regelungen zu den Aufnahme- und Qualifikationsverfahren an den Berufsfachschulen.

² Sie beaufsichtigt und überwacht als Prüfungskommission die Lehrabschluss- und die Berufsmaturitätsprüfungen.

³ Sie kann Grundsätze zuhanden der Fachstelle Berufsbildung zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen verabschieden.

⁴ Sie entscheidet über:

- a. den Entzug der Bildungsbewilligung (Art. 20 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes¹⁾);
- b. die Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes).

Art. 22 *Kantonale Behörde*

¹ Die Fachstelle Berufsbildung erfüllt die Aufgaben der «kantonalen Behörde» gemäss Bundesrecht, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.

² Namentlich ist sie zuständig für:

- a. die Lehraufsicht;
- b. die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen;
- c. die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse und Gewährung von Beiträgen;
- d. die Erteilung von Bildungsbewilligungen.

¹⁾ SR 412.10

3. Kantonales Angebot der Berufsbildung

Art. 23 *Festlegung der Angebote der kantonalen Schulen gemäss Artikel 3 der Berufsbildungsverordnung*

¹ Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales führt:

- a. Bildungsgänge der beruflichen Grundbildung;
- b. Diplomlehrgänge auf Stufe höhere Fachschule;
- c. Angebote der beruflichen Weiterbildung.

² Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke führt:

- a. schulische Angebote der beruflichen Grundbildung;
- b. Berufsmaturitätslehrgänge;
- c. Brückenangebote als Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung;
- d. Integrationsangebote für fremdsprachige Jugendliche und Erwachsene;
- e. Angebote der beruflichen Weiterbildung.

Art. 24 *Angebote der schulischen Grundbildung*

¹ Ein einzelner Bildungsgang kann angeboten werden, wenn für die Glarner Lernenden nicht höhere Kosten als bei einer ausserkantonalen Beschulung entstehen.

² Die Angebote der Schulen unterliegen der Genehmigung durch das Departement.

Art. 25 *Weiterbildungsangebot an Berufsfachschulen*

¹ Die Schulen bieten bei Bedarf Kurse zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung an.

² Für Weiterbildungskurse werden Kursbeiträge erhoben, die einen angemessenen Anteil der Kosten decken.

Art. 26 *Kantonsbeitrag an die überbetrieblichen Kurse (üK)*

¹ Für überbetriebliche Kurse werden Pauschalbeiträge ausgerichtet.

² Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach interkantonalen Ansätzen.

Art. 27 *Nachholbildung, Validierung*

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus haben im Rahmen des Erwerbs von nicht formalisierter, beruflicher Grundbildung Anspruch auf Leistungen des Kantons wie folgt:

- a. Übernahme der Kosten des Qualifikationsverfahren respektive des Validierungsverfahrens (ohne Materialkosten und Lokalmiete);

- b. Übernahme der Kosten für den Besuch des berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterrichts respektive für den Besuch von Ausbildungs-Modulen (Validierung) bis zum Höchstbetrag gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).

4. Übergangsbestimmungen

Art. 28 *Anwendbarkeit von bisherigem Recht*

¹ Artikel 6–8, 15 Absatz 1 und 16 der Verordnung über das Freiwillige Schulsische Zusatzangebot (Brückenangebot) vom 13. Januar 2010 (Stand 1. September 2017)¹⁾ bleiben anwendbar, bis die Aufsichtscommission der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule neue Regelungen im Sinne von Artikel 8 SOV getroffen hat.

² Artikel 6–8, 11, 12, und 27 Absatz 2 der Schulordnung der Kantonsschule vom 26. Juni 1996 (Stand 1. April 2006)²⁾ sowie die Verordnung über die Aufnahme in die Kantonsschule vom 6. Juni 1995 (Stand 1. August 2019)³⁾, die Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Kantonsschule (Absenzenverordnung Kantonsschule) vom 16. Juni 2015 (Stand 1. August 2015)⁴⁾, die Verordnung über die Promotion an der Fachmittelschule vom 7. Mai 2002 (Stand 1. August 2018)⁵⁾ und die Verordnung über die Promotion am Gymnasium der Kantonsschule vom 16. September 1996 (Stand 1. August 2019)⁶⁾ bleiben anwendbar, bis der Kantonsschulrat neue Regelungen im Sinne von Artikel 8 SOV getroffen hat.

³ Artikel 5, 7, 8, 21–23, 25–27 und 29 der Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung (Vollzugsverordnung Berufsbildung) vom 2. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2008)⁷⁾ bleiben anwendbar, bis die Berufsbildungskommission Regelungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 respektive die Aufsichtsgremien der Berufsfachschulen neue Regelungen im Sinne von Artikel 8 SOV getroffen haben.

1) SBE XI/5 299
 2) SBE VI/3 274
 3) SBE VI/1 98
 4) SBE 2015 19
 5) SBE VIII/5 265
 6) SBE VI/4 303
 7) SBE X/6 357